

## INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**
- **Wasserrecht;  
Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer**
- **Zustellung einer Baugenehmigung**

## BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG 2020 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

### I.

#### Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRö) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

#### Nachtragshaushaltssatzung

##### § 1

1. Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr
	um €	um €	€	€
				verändert

#### im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	7.758.400	1.175.300	174.956.400
181.539.600			
die Ausgaben	14.377.200	7.794.100	181.539.600

#### im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	12.590.700	7.290.000	53.256.300
58.557.000			
die Ausgaben	6.249.700	949.000	58.557.000

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Kreisaltenheim Schongau für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im <b>Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	0 €
in den Aufwendungen mit	580 €

und im <b>Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen mit	0 €
in den Ausgaben mit	0 €

ab.

##### § 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 10.256.000 € um 11.169.700 € erhöht und damit auf 21.425.700 € neu festgesetzt.
2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

##### § 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

##### § 4

1. Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.
2. Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

##### § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.
2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht beansprucht.

##### § 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Weilheim i. OB, den 16.11.2020

**Andrea Jochner-Weiß**  
Landrätin

### II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 12.11.2020, Az. 12.2-1512WM20 die Nachtragshaushaltssatzung 2020 genehmigt.

### III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i. OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i. OB, den 16.11.2020

**Andrea Jochner-Weiß**  
Landrätin

### Wasserrecht;

#### Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer

## BEKANNTMACHUNG

Im Hinblick auf den bevorstehenden Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen weisen wir auf Nachstehendes hin:

Das Einbringen von Räumschnee in Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) muss aus folgenden Gründen unterbleiben:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z. B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr schnell zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten, zumal der Schnee größtenteils von Fahrbahn- bzw. Parkplatzflächen stammt.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird dem Gewässer Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben und einer Schädigung der Kleinstlebewesen im Gewässer führen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Einbringen von Räumschnee in ein Gewässer einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und damit eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen kann.

Wir bitten die Räumpflichtigen, die Schneeabfuhr ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, vorzunehmen.

Schongau, 20.11.2020  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
-untere Wasserrechtsbehörde-

gez.  
**Martin Mühlegger**

## ZUSTELLUNG EINER BAUGENEHMIGUNG

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2020-1486 vom gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom (BV-Nr. 2020-1486) wurde der Antrag von Herr Heinz Engel, Frau Irmgard Engel, Böhmerwaldstraße 16, 82380 Peißenberg Nutzungsänderung einer Praxisfläche als Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3318/9 der Gemarkung Peißenberg bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Peißenberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (, Telefon: 0881/681-) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden.

### Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

#### b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau,  
-Bauamt-